

Versicherung für Risiken und Rechtsstreitigkeiten im Internet CyberProtect

Ausgabe 01.07.2020

Praktische und rechtliche Informationen gemäss Versicherungsvertrags- gesetz (VVG)

Das vorliegende Dokument informiert klar über die Identität des Versicherers und gibt einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).

Wer ist Versicherer?

Der Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG») mit Sitz an der Rue des Cèdres 5, Postfach, 1919 Martigny. Die GMA AG hat die Abwicklung von Anfragen für IT-Assistance und von Cyber-Schadenfällen an die Europ Assistance (Schweiz) AG, Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachfolgend «Assisteur») übertragen. Die GMA AG hat die Abwicklung von Rechtsschutz-Fällen an die Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (hiernach «Dextra») übertragen.

Wie werden die Vermittler identifiziert?

Die autorisierten Vermittler der Groupe Mutuel sind im Besitz einer Akkreditierungskarte, die sie dem Versicherungsnehmer bei jedem Kontakt vorweisen.

Wer kann in die Versicherung aufgenommen werden?

Jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person kann den Beitritt zum Versicherungsprodukt CyberProtect beantragen.

Welche Risiken sind gedeckt und welche Leistungen umfasst der Versicherungsschutz?

Die Versicherung erbringt Präventionsleistungen sowie Fernunterstützung bei allgemeinen Vorfällen sowie Hard- und Softwareproblemen oder Cyber-Schadenfällen. Wenn nötig bietet die Versicherung Rechtsschutz bei Internet-Rechtsstreitigkeiten oder für die Verwaltung digitaler Daten nach Tod. Die detaillierten Risiken und Leistungen sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Katalog der versicherten Risiken und Leistungen aufgeführt.

Je nach Entwicklung der Cyberkriminalität und entsprechenden Schutzmassnahmen kann der Versicherer den Katalog der versicherten Risiken und Leistungen anpassen. Der Versicherer kann ebenfalls die allgemeinen Versicherungsbedingungen anpassen. Diese Dokumente sind auf der Webseite des Versicherers verfügbar.

Wie hoch ist die Versicherungsprämie?

Der Prämienbetrag hängt von der gewünschten Deckung ab («Versicherung für Einzelperson» oder «Familienver-

sicherung»). Alle Daten der Prämie sind im Versicherungsantrag oder der Police aufgeführt. Der Versicherer kann die Prämien der Kosten- und Schadenentwicklung anpassen.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen?

In untenstehender Auflistung sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen aufgeführt:

- **Sorgfaltspflicht:** Die versicherten Personen sind verpflichtet, bestimmte grundlegende Massnahmen zu treffen, um das Eintreten eines Schadenfalls zu verhindern (Installation von Antivirenprogrammen und einer Firewall, regelmässige Updates der Programme/Applikationen, Vertraulichkeit der Passwörter und anderen Zugangs-codes etc.).
- **Eintreten eines Schadenfalls:** Der versicherte Vorfall muss dem Assisteur (Europ Assistance) unverzüglich per Telefon gemeldet werden. Bei betrügerischen Zahlungen muss der Versicherungsnehmer unverzüglich das betreffende Finanzinstitut kontaktieren.
- **Abklärung des Sachverhalts:** Die versicherten Personen sind verpflichtet, der GMA AG, dem Assisteur und Dextra alle relevanten Auskünfte und Dokumente zu übermitteln oder sie bei Dritten anzufordern. Zudem haben die GMA AG, der Assisteur und Dextra das Recht, eigene Ermittlungen zu führen.

Die detaillierten Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG geregelt.

Wenn aufgrund von Grobfahrlässigkeit gegen die Sorgfaltspflichten verstossen wird, kann die Entschädigung in dem Mass reduziert werden, wie der Schadenseintritt oder das Schadensausmass beeinflusst werden.

Welche Fälle sind von der Versicherung ausgeschlossen?

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Schadenfällen:

- die vor Vertragsbeginn oder nach Vertragsende eintreten oder gemeldet werden
- die absichtlich von einer versicherten Person oder einer Person, die im gleichen Haushalt mit einer versicherten Person lebt, verursacht worden sind
- die im Zusammenhang mit einer beruflichen, politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Tätigkeit stehen
- die materielle Schäden am elektronischen Gerät betreffen
- die aus dem wirtschaftlichen Schaden des Datenverlustes resultieren
- die aus Kriegstätigkeiten, dem Cyberkrieg oder Cyberkatastrophen resultieren

Die detaillierten Ausschlüsse sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen und im VVG geregelt.

Wann beginnt der Vertrag und wann die Versicherungsdeckung?

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG die Annahme des Antrags mitgeteilt hat.

Die Versicherungsdeckung beginnt an dem in der Versicherungspolice erwähnten Beginndatum unter Vorbehalt der im Katalog der versicherten Risiken und Leistungen aufgeführten Karenzfristen bei bestimmten wirtschaftlichen Schäden und versicherten Streitigkeiten.

Wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- auf das Ende des Vertrags gemäss Police unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Kündigung gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Dreimonatsfrist bei der GMA AG eintrifft.
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wurde, spätestens aber innert zehn Tagen nachdem er von der Schadensregulierung durch den Versicherer Kenntnis erhalten hat
- wenn die GMA AG die Prämien oder die allgemeinen Versicherungsbedingungen anpasst; in dem Fall muss die Kündigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Zustellung der Information bei der GMA AG eintreffen.
- wenn die GMA AG ihre Informationspflicht gemäss Artikel 3 VVG verletzt. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis über die Verletzung erlangt hat, jedoch spätestens ein Jahr nach der Verletzung.

Die Versicherung endet ausserdem:

- bei der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland per Ende des Versicherungsjahres oder per sofort auf Anfrage des Versicherungsnehmers
- mit der Auflösung bei Nichtbezahlen der Prämien

Die GMA AG kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- schriftlich per Vertragsablauf gemäss Police unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
- nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung erbracht wurde, spätestens bei der Schadensregulierung
- bei Nichtbezahlen der Prämien
- bei Versicherungsbetrug oder dem Versuch dazu durch den Versicherungsnehmer

Hier werden nur die häufigsten Situationen erwähnt, in denen der Vertrag beendet werden kann. Weitere Möglichkeiten sind in den Vertragsbedingungen und im VVG aufgeführt.

Wie werden die Daten vom Versicherer bearbeitet?

Der Versicherer bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen, insbesondere die Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag, dem Inkasso und der Schadenabwicklung, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Die Einzelheiten zur Datenverarbeitung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Versicherung für Risiken und Rechtsstreitigkeiten im Internet CyberProtect

CY

CYGA01-A3 – Ausgabe 01.07.2020

Art. 1	Risikotragender Versicherer	Art. 17	Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen
Art. 2	Partnerunternehmen für Assistance und Schadenabwicklung	Art. 18	Anpassung des Katalogs der versicherten Risiken und Leistungen (Anhang 1)
Art. 3	Aufnahmebedingungen	Art. 19	Meldung eines Schadenfalls
Art. 4	Versicherungsantrag	Art. 20	Pflichten im Schadenfall
Art. 5	Vertragsabschluss und Beginn des Versicherungsschutzes	Art. 21	Verletzung der Pflichten im Schadenfall
Art. 6	Versicherungsnehmer und versicherte Personen	Art. 22	Schadenbearbeitung Rechtsschutz
Art. 7	Verletzung der Anzeigepflicht	Art. 23	Überentschädigung
Art. 8	Versicherungsperiode	Art. 24	Doppelversicherung
Art. 9	Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags	Art. 25	Informationspflicht
Art. 10	Ende des Versicherungsvertrags	Art. 26	Sorgfaltspflicht
Art. 11	Zweck und Komponenten der Versicherung	Art. 27	Mitteilungen
Art. 12	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich	Art. 28	Erfüllungsort und Gerichtsstand
Art. 13	Allgemeine Ausschlüsse	Art. 29	Wirtschafts-, Handels und Finanzsanktionen
Art. 14	Prämienzahlung	Art. 30	Schlussbestimmungen
Art. 15	Mahnung, Inverzugsetzung und Betreibung	Art. 31	Datenschutz
Art. 16	Änderung des Prämientarifs		

Art. 1 Risikotragender Versicherer

Die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend «GMA AG») trägt das Risiko der Versicherung CyberProtect.

Art. 2 Partnerunternehmen für Assistance und Schadenabwicklung

Die GMA AG hat mit folgenden Partnern einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen:

- Europ Assistance (Suisse) SA, Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon (nachfolgend «Assisteur») für die Bereitstellung von Assistance-Leistungen und die Abwicklung von Cyberschäden
- Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich (nachfolgend «Dextra») für Rechtsberatung und die Abwicklung von Schäden im Rahmen des «Rechtsschutzes bei Rechtsstreitigkeiten im Internet»

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Jede in der Schweiz wohnhafte natürliche Person kann den Beitritt zum Versicherungsprodukt CyberProtect beantragen.

Art. 4 Versicherungsantrag

1. Die Übermittlung eines Versicherungsantrags in schriftlicher Form oder auf einem anderen von der GMA AG zur Verfügung gestellten Weg ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Willenserklärung des Antragstellers an die GMA AG, einen Versicherungsvertrag CyberProtect abzuschliessen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 des Bundesgesetzes über

den Versicherungsvertrag VVG).

2. Für den Antrag ist das von der GMA AG zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Antragsteller muss alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Er ist verantwortlich dafür, dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler niedergeschriebenen Antworten seinen Angaben entsprechen. Dritte müssen vom Antragsteller ermächtigt worden sein, der GMA AG alle Unterlagen zu übergeben und alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind.
3. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder nicht. Sie ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.
4. Der Versicherungsantrag einer nicht handlungsfähigen Person muss mit der Unterschrift ihres Vertreters bestätigt werden.

Art. 5 Vertragsabschluss und Beginn des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Das Datum des Inkrafttretens der Versicherungsdeckung ist in der Versicherungspolice festgehalten.

Art. 6 Versicherungsnehmer und versicherte Personen

1. Der Versicherungsnehmer ist die Person, die einen Vertrag mit dem Versicherer abschliesst.
2. Bei Abschluss einer «Versicherung für Einzelperson» sind folgende Personen versichert:
 - der Versicherungsnehmer
 - minderjährige Kinder, die sich vorübergehend beim Versicherungsnehmer aufhalten
3. Bei Abschluss einer «Familienversicherung» sind folgende Personen versichert:
 - der Versicherungsnehmer
 - alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben oder an Wochenenden regelmässig zurückkehren (Personen, die sich vorübergehend für maximal 12 Monate ausserhalb des Elternhauses zum Studium, zur Ausbildung, für Ferien oder Reisen aufhalten).

Art. 7 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer beim Vertragsabschluss eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder über einen anderen von der GMA AG zur Verfügung gestellten Kommunikationsweg befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die GMA AG berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, schriftlich zu kündigen.
2. Die Kündigung wird mit dem Eintreffen beim Versicherungsnehmer wirksam. Die GMA AG hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt und/oder Umfang durch den Gegenstand der Verletzung der Anzeigepflicht beeinflusst wurden.

Art. 8 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 9 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags

1. Der Vertrag ist auf die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
2. Der Versicherungsnehmer oder die GMA AG können den Vertrag auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.
3. Nach jedem Schadenfall, für den eine Versicherungsleistung erbracht wird, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen nachdem er von der Schadensregulierung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Letztere behält ihren Anspruch auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung

kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.

4. Nach jedem Schadenfall, für den eine Versicherungsleistung erbracht wird, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Schadensregulierung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt die GMA AG vom Vertrag zurück, erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei einem Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht beim Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfährt, spätestens aber ein Jahr nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit dem Eintreffen bei der GMA AG wirksam.
7. Ein als Familienversicherung abgeschlossener Vertrag kann beim Tod des Versicherungsnehmers innert 30 Tagen von den anderen versicherten Personen oder ihrem gesetzlichen Vertreter gekündigt werden.
8. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Ablauf gekündigt wird oder endet, vorbehaltlich Absatz 3 oben.
9. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) mit Originalunterschrift mitzuteilen.

Art. 10 Ende des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag endet:

- a. mit der Kündigung des Versicherungsvertrags
- b. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs der versicherten Person vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- c. wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt per Ende des Versicherungsjahres oder per sofort auf Anfrage des Versicherungsnehmers
- d. mit dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn die «Versicherung für Einzelperson» abgeschlossen wurde

Art. 11 Zweck und Komponenten der Versicherung

1. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen und Bedingungen sind die versicherten Personen gegen Risiken und Streitigkeiten bei der privaten Nutzung des Internets oder anderer digitaler Technologien versichert.
2. Die Versicherung CyberProtect besteht aus folgenden Komponenten:
 - a. Präventionsdienstleistungen für Cyberrisiken
 - b. Beratung und Assistance bei allgemeinen Vorfällen und Material- sowie Software-Schäden
 - c. Assistance und Versicherungsschutz bei Cyberschäden
 - d. Assistance und Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten im Internet
 - e. Assistance für die Verwaltung digitaler Daten nach dem Tod eines Angehörigen
3. Einzelheiten zu Leistungsumfang und Versicherungssummen sind im Katalog der versicherten Risiken und Leistungen aufgeführt (nachfolgend Anhang 1).
4. CyberProtect kann als «Versicherung für Einzelperson» oder als «Familienversicherung» abgeschlossen werden.

Art. 12 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung gilt weltweit für Schäden, die sich während der Vertragsdauer ereignet haben und in diesem Zeitraum gemeldet werden.
2. Das massgebende Datum für das Eintreten des Schadensfalls ist in Anhang 1 erläutert.

Art. 13 Allgemeine Ausschlüsse

Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Anhang 1 sind keine Schadenfälle gedeckt, die:

- bei Vertragsabschluss bereits eingetreten waren
- nach dem Vertragsende eingetreten sind
- absichtlich von einer versicherten Person oder einer Person, die im gleichen Haushalt wie die versicherte Person lebt, verursacht worden sind
- sich bei einem absichtlich begangenen Vergehen oder Verbrechen oder dem Versuch dazu ereignen (z. B. die Verwendung oder Verbreitung von offensichtlich rechtswidrigen Kopien oder der Abschluss von illegalen oder unmoralischen Verträgen)
- im Zusammenhang mit einer Haupt- oder Nebenberufstätigkeit stehen
- im Zusammenhang mit einer politischen, gewerkschaftlichen oder religiösen Tätigkeit stehen
- Nicht-Standard-Software oder kundenspezifische Lösungen wie die Erweiterung von Microsoft-Office-Produkten betreffen
- materielle Schäden am elektronischen Gerät betreffen
- im Zusammenhang mit radioaktiver oder ionisierender Strahlung und elektromagnetischen Feldern, einer Kernreaktion oder einer radioaktiven Verseuchung stehen
- im Zusammenhang mit Erdbeben stehen (durch tektonische Phänomene verursachte Beben, welche die geologischen Schichten in der Erdkruste und an der Erdoberfläche beeinflussen)
- Folge von Kriegshandlungen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen und Rebellionen sind
- Folge von Cyberkrieg oder katastrophalen Cyber-Ereignissen sind (z. B. eine Welle von Lösegeldforderungen auf internationaler Ebene).

Art. 14 Prämienzahlung

1. Die Prämien müssen jährlich im Voraus in der Schweiz gezahlt werden.
2. Sie können auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.
3. Die Fakturierungsperiode der Prämien beträgt mindestens einen Monat, mit Ausnahme des Monats, in dem der Vertrag beginnt oder endet.

Art. 15 Mahnung, Inverzugsetzung und Betreibung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum der ersten Mahnung entrichtet, wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Versand der zweiten Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die zweite Mahnung ohne Erfolg, wird die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an aufgehoben.
2. Für Schadenfälle im Zusammenhang mit Ereignissen, die während des Aufschubs der Leistungspflicht eingetreten sind, können die versicherten Personen keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer ein, können Verwaltungs- und Gerichtskosten gefordert werden.

Art. 16 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif und allfällige Selbstbehalte auf die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Die GMA AG hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der GMA AG eintreffen.
3. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zu den Prämienanpassungen.

Art. 17 Anpassung der allgemeinen Versicherungsbedingungen

1. Die GMA AG ist berechtigt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen anzupassen.
2. Die GMA AG muss den Versicherungsnehmer schriftlich über die neuen Bedingungen informieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Recht, seinen Versicherungsvertrag auf das Datum des Inkrafttretens der Anpassungen zu kündigen. Die Kündigung muss innert 30 Tagen nach dem Datum der Zustellung der Information bei der GMA AG eintreffen.
3. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zu den neuen allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art. 18 Anpassung des Katalogs der versicherten Risiken und Leistungen (Anhang 1)

1. Die GMA AG kann den Katalog der versicherten Risiken und Leistungen jederzeit anpassen, insbesondere bei Entwicklungen im Bereich der Cyberkriminalität und damit verbundenen Schutzmassnahmen.
2. Wird der Katalog der versicherten Risiken und Leistungen während der Gültigkeit der Versicherung angepasst, findet der angepasste Katalog Anwendung.
Die GMA AG informiert den Versicherungsnehmer über diese Anpassungen.
3. Der Versicherungsnehmer hat nur dann ein Kündigungsrecht, wenn die Änderung des Katalogs zu einer Verringerung des Versicherungsschutzes oder zu einer Erhöhung des Prämientarifs führt.

Art. 19 Meldung eines Schadenfalls

1. Die versicherte Person muss dem Assisteur (Europ Assistance) jeden Schaden, dessen vorhersehbare Folgen die Versicherung betreffen können, sofort nach Feststellung melden (Telefonnummer 0800 803 903 in der Schweiz oder +4158 758 71 12 vom Ausland).
2. Wenn beim Schadenfall Rechtsschutz notwendig ist, kontaktiert der Assisteur unter vorheriger Zustimmung der versicherten Person Dextra oder verweist die versicherte Person an Dextra, um dieser den Schaden zu melden und sie mit der Wahrung ihrer Interessen zu beauftragen.
3. Wenn der Schadenfall (Belästigung, Cybermobbing, Rufschädigung, unerlaubte Veröffentlichung von Inhalten) psychologische Unterstützung erfordert, muss die versicherte Person vorher bei der GMA AG (Telefonnummer 0848 803 222) eine Kostengutsprache beantragen.

Art. 20 Pflichten im Schadenfall

1. Die versicherten Personen haben alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst gering zu halten.
2. Für die Erbringung von Dienstleistungen müssen die versicherten Personen gegebenenfalls die Fernverbindung des Assisteurs zu ihrem PC, Tablet oder Smartphone zulassen.
3. Die versicherten Personen sind verpflichtet, alle Informationen über den Verlauf, die Umstände und die Höhe des Anspruchs an die GMA AG, den Assisteur und Dextra weiterzuleiten.
4. Die versicherten Personen sind verpflichtet, der GMA AG, dem Assisteur und Dextra alle relevanten Auskünfte und Dokumente zu übermitteln, oder diese falls nötig für die GMA AG, den Assisteur oder Dextra bei Dritten anzufordern. Zudem haben die GMA AG, der Assisteur und Dextra das Recht, eigene Ermittlungen zu führen.
5. Die versicherten Personen erteilen GMA AG, dem Assisteur und Dextra die Erlaubnis, die zur Behandlung des Schadenfalls notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Ausserdem sind GMA AG, der Assisteur und Dextra berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen.
6. Falls dies für die Bearbeitung des Schadenfalls erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weiterge-

geben oder ins Ausland übermittelt werden. GMA AG, der Assisteur und Dextra verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

7. Die versicherten Personen erlauben GMA AG, dem Assisteur und Dextra die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails und Fax für die Korrespondenz hinsichtlich der Schadenbearbeitung, sofern dies nicht ausdrücklich von den versicherten Personen untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Folglich übernehmen GMA AG, der Assisteur und Dextra keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Art. 21 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

Verletzt eine versicherte Person schuldhaft eine ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere die Anzeigepflicht, so ist die GMA AG von jeglicher Verpflichtung ihr gegenüber befreit.

Art. 22 Schadenbearbeitung Rechtsschutz

Abwicklung der Schadenfälle

1. Dextra klärt die versicherten Personen über ihre Rechte auf und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Vertretung ihrer Interessen ein.
2. Solange die Verhandlungen durch Dextra geführt werden, enthalten sich die versicherten Personen jeglichen Eingreifens. Letztere erteilen kein Mandat, leiten keine gerichtlichen Verfahren ein und schliessen keine Vergleiche ab, aus denen Verpflichtungen für Dextra und/oder die GMA AG entstehen.

Freie Wahl des Anwalts

1. Auf Verlangen kann die versicherte Person mit Genehmigung von Dextra einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, falls die Einschaltung eines Anwalts zu diesem Zeitpunkt für die Vertretung ihrer Interessen notwendig ist und sofern dadurch keine Mehrkosten entstehen.
2. In jedem Fall kann die versicherte Person einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen, wenn aufgrund eines Gerichtsverfahrens oder wegen Interessenkonflikten ein externer Beauftragter hinzugezogen werden muss.
3. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren Anwalt Dextra gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Sie ermächtigt ihn, Dextra über die Entwicklung des Falls zu informieren und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
4. Ist der Beizug eines Anwalts im Ausland notwendig, wird er im Einvernehmen zwischen der versicherten Person und Dextra bestimmt.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheit

1. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen der versicherten Person und Dextra hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet Dextra unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist die

versicherte Person auf ihr Recht hin, innert 30 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

2. Die versicherte Person und Dextra bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Art. 23 Überentschädigung

1. Die versicherten Leistungen sind durch die Schadenversicherung gedeckt. Sie dürfen nicht zu einer Überentschädigung des Versicherungsnehmers führen.
2. Im Fall einer Überversicherung werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 24 Doppelversicherung

1. Im Fall einer Doppelversicherung sind die durch den vorliegenden Vertrag versicherten wirtschaftlichen Verluste (Schäden infolge von Lösegeldzahlungen oder betrügerischer Auszahlung / Unterschlagung) subsidiär gedeckt.
2. Ist in den Versicherungsbedingungen des Vertrags, der mit einem anderen Versicherer abgeschlossen wurde, eine Subsidiaritätsklausel analog zu Absatz 1 oben enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Doppelversicherung.

Art. 25 Informationspflicht

1. Alle Änderungen (Name, Wohnort, Bank- oder Postkonto etc.) müssen der GMA AG, ausser bei gegenteiligen Bestimmungen, innert 30 Tagen gemeldet werden. Im Fall einer Verletzung seiner Pflichten übernimmt der Versicherungsnehmer die daraus resultierenden Folgen und Kosten.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG unverzüglich zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, ist die GMA AG berechtigt, die Versicherung, sobald sie Kenntnis von der Ausreise erhält, aufzulösen. Die Auflösung erfolgt auf das Ende des Jahres, in dem die Meldung über die Ausreise aus der Schweiz an die zuständige Gemeindeverwaltung oder kantonale Behörde erfolgt ist.

Art. 26 Sorgfaltspflicht

1. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen unterstehen der Sorgfaltspflicht.
2. Zur Vermeidung eines Schadens müssen sie insbesondere wie folgt vorgehen:
 - offiziell lizenzierte Software verwenden
 - das Betriebssystem, die Programme und Anwendungen regelmässig aktualisieren
 - geeignete Schutzmassnahmen treffen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (z. B. Installation und regelmässige Aktualisierung von Antiviren- und Firewall-Software, Wahl sicherer Passwörter)
 - die PIN-Codes (Personal Identification Number) für

die Verwendung von Kredit- oder Debitkarten sowie die Benutzernamen und Passwörter geheimhalten

- E-Mail-Anhänge mit verdächtiger Absenderidentität nicht öffnen
 - keine Kredit- oder Debitkartennummern, Bankkontonummern oder andere sensible Daten auf ungesicherten Websites übermitteln
 - dem Finanzinstitut jeglichen Missbrauch der Kredit- oder Debitkarte oder jede andere Unregelmässigkeit, die insbesondere bei der Überprüfung der Monatsrechnung festgestellt wird, unverzüglich melden.
3. Wenn aufgrund von Grobfahrlässigkeit gegen die Sorgfaltspflichten verstossen wird, kann die Entschädigung in dem Mass reduziert werden, wie der Eintritt oder das Ausmass des Schadens beeinflusst werden.

Art. 27 Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen zur administrativen Vertragsabwicklung und zu den Prämienrechnungen sind an den Verwaltungssitz der GMA AG an die in der Police aufgeführte Adresse zu richten.
2. Im Rahmen der Schadenbearbeitung sind alle Mitteilungen – je nachdem, welcher Dienstleister für den Schadenfall zuständig ist – entweder an den Verwaltungssitz der GMA AG, des Assisteurs oder von Dextra an die in der Police angegebene Adresse zu senden.
3. Die Mitteilungen, welche die GMA AG bzw. der Assisteur oder Dextra zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

Art. 28 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Pflichten gemäss Vertrag müssen in der Schweiz und in Schweizer Franken erfüllt werden.
2. Bei Streitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte entweder die Gerichte seines Wohnsitzes in der Schweiz oder diejenigen des Sitzes der GMA AG wählen; die Bestimmungen internationaler Übereinkommen bleiben vorbehalten.

Art. 29 Wirtschafts-, Handels und Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz wird nicht gewährt, sofern und solange geltende gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen die Vertragserfüllung verhindern.

Art. 30 Schlussbestimmungen

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 anwendbar.

Art. 31 Datenschutz

Persönliche und sensible Daten

Die Groupe Mutuel Services AG bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und gegebenenfalls ihrer Anspruchsberechtigten oder der mit ihnen verbundenen Personen

(nachfolgend die betroffenen Personen) im Auftrag Ihres Versicherers Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG. Die Datenverarbeitung wird an die Groupe Mutuel Services AG (nachfolgend Groupe Mutuel), eine Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG, übertragen. Beide Gesellschaften sind dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt. Als persönliche Daten gelten Informationen über die betroffenen Personen, einschliesslich Informationen über die administrative Abwicklung des Versicherungsvertrags. Als sensible Daten gelten insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen und zu den Schadenfällen. Hauptsächlich werden folgende Kategorien persönlicher und sensibler Daten bearbeitet: Meldedaten der betroffenen Personen, das heisst Personendaten, welche die Groupe Mutuel von den betroffenen Personen erheben kann, wenn diese Interesse bekunden für die von ihr bereitgestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und/oder beim Abschluss dieser Produkte und Dienstleistungen; Daten mit Bezug auf bereitgestellte Dienstleistungen oder die Funktionsweise von Produkten und Dienstleistungen oder ihrer Nutzung, insbesondere bei der Nutzung von Online-Dienstleistungen; von Dritten oder anderen Dienstleistern erhaltene Daten oder Personendaten aus öffentlichen Quellen, sofern dies zulässig ist.

Gesetzliche Grundlage

Die Groupe Mutuel bearbeitet persönliche und sensible Daten der betroffenen Personen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen: dem Einverständnis der betroffenen Personen bzw. dem ausdrücklichen Einverständnis für sensible Daten; den für die Tätigkeiten der Groupe Mutuel anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem DSG); dem zwischen der Groupe Mutuel und den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag; dem überwiegenden öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden privaten Interesse (nach DSG) der Groupe Mutuel oder der betroffenen Personen.

Zweckbestimmung

Die persönlichen und sensiblen Daten werden insbesondere dafür verwendet, die zu versichernden Risiken zu beurteilen, die Schadenfälle zu bearbeiten, die administrative, statistische und finanzielle Vertragsabwicklung sicherzustellen, die Aktivitäten (Statistiken, internes und externes Audit etc.) durchzuführen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die Dienstleistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die Versicherungskosten zu optimieren und wirtschaftlich zu halten, Akquisitions- und Marketingmassnahmen umzusetzen, unbezahlte Rechnungen und Inkassomassnahmen zu verwalten sowie Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dafür können die Groupe Mutuel und Dritte die Daten untereinander weitergeben, austauschen und gemeinsam nutzen (siehe unten). Die für statistische Zwecke verwendeten Daten werden anonymisiert.

Sicherheit

Bei der Bearbeitung von Personendaten und im Hinblick auf die mit der Bearbeitung verbundenen Risiken verpflichten sich die Groupe Mutuel, ihre Versicherungsvermittler und anderen Beauftragten (z. B. ein Rückversicherer), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die technischen, physischen und organisatorischen Massnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und deren Änderung, Beschädigung oder Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

Datenübertragung

Die Daten werden vertraulich behandelt und können an den Assisteur oder Dextra sowie an Dritte (z. B. Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Ärzte, Begünstigte, IV-Stellen und Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes der versicherten Person) weitergegeben werden, auch ins Ausland. Diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen, von Gerichtsentscheiden, der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Zustimmung der betroffenen Personen. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, wenn es sich um sensible Daten handelt. Wenn die Datenverarbeitung einem Unter-, Outsourcing- oder Kooperationsvertrag mit Dritten unterliegt, verpflichten sich diese im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Groupe Mutuel, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Groupe Mutuel wählt Unterauftragnehmer mit den erforderlichen Garantien aus. Die Daten, die den Versicherungsvermittlern anvertraut werden, werden erfasst und der Groupe Mutuel für die Bearbeitung der Versicherungsanträge und für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Versicherungsvermittler und der Groupe Mutuel weitergegeben. Letztere ist nicht verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten, welche die betroffenen Personen möglicherweise Dritten genehmigt haben oder die unabhängig von der Groupe Mutuel erfolgt sind. Es obliegt den betroffenen Personen, sich auf die Datenschutzrichtlinien dieser Dritten zu beziehen, um die Bedingungen der durchgeführten Bearbeitungen zu überprüfen oder ihre Rechte in Bezug auf diese Bearbeitungen auszuüben.

Erstellung von Nutzerprofilen

Während der vertraglichen Beziehung zwischen der betroffenen Person und der Groupe Mutuel ist es möglich, dass für die betroffene Person ein Nutzerprofil erstellt wird, damit der Versicherer ihr Dienstleistungen und Produkte anbieten kann, die ihren Erwartungen, ihrem Profil und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Aufbewahrungsdauer

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Groupe Mutuel, dem Versicherten, dem Versicherungsvermittler oder Dritten nötig ist.

Zugriffsrechte und Recht auf Korrektur

Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, die Korrektur dieser Daten zu verlangen, innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ihre Daten löschen zu lassen, die Bearbeitung einzuschränken, die Datenportabilität zu verlangen, ihre Zustimmung zur Bearbeitung von Personendaten unter Vorbehalt der Notwendigkeit für die Ausführung des Vertrags zurückzuziehen und sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Data Protection Officer

Die Groupe Mutuel hat einen Data Protection Officer ernannt, der unter dataprotection@groupemutuel.ch kontaktiert werden kann.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Groupe Mutuel: www.groupemutuel.ch.

Anhang 1 zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen CyberProtect – Katalog der versicherten Risiken und Leistungen

Gültig ab 1.7.2020

1. Präventionsdienstleistungen für Cyber Risiken (Art. 11 Abs. 2 Bst. a der AVB)

Leitfaden für richtige Verhaltensweisen

Der Assisteure stellt den Versicherten Informationen zu den Internetrisiken und Präventionsmassnahmen bereit, die vom Versicherten umgesetzt werden können.

Digitale Schutzplattform MyCyberProtect

Die Versicherten haben Zugang zu einer Plattform (verfügbar für PC, Tablet oder Smartphone):

- für die Registrierung von Identifikationsdaten ihrer Wahl (z. B. E-Mail-Adresse, Bankkonto- oder Kreditkartennummern), um die verdächtige Nutzung dieser Daten im Internet zu überwachen. Bei der Feststellung solcher Aktivitäten werden die versicherten Personen unverzüglich per SMS oder E-Mail benachrichtigt.
- Dashboards und eine Auflistung der Warnmeldungen für eine Übersicht über das Risikoniveau der registrierten Daten.
- Schutzprogramme und -tools (z. B. gesicherte Tastatur) können kostenlos heruntergeladen werden.

Bei der Registrierung auf der Plattform MyCyberProtect bestätigt der Versicherungsnehmer, die allgemeinen Nutzungsbedingungen der Plattform sowie die Datenschutzrichtlinie des Assisteurs gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

2. Beratung und Assistance bei allgemeinen Vorfällen und Material- sowie Softwareschäden (Art. 11 Abs. 2 Bst. b der AVB)

Die Versicherten haben Zugang zu telefonischer Beratung und Assistance und/oder IT-Fernsupport, an sieben Tagen die Woche, von 8.00 bis 23.00 Uhr, für Hilfe und Beratung:

- bei allgemeinen Vorfällen (z. B. Bugs, Problemen mit dem Internetzugang oder der WIFI-Verbindung) und Hardware-Nutzungsproblemen (Computer, Tablets, Drucker, Lautsprecher, Peripheriegeräte)
- bei Problemen bei der Installation/Deinstallation, der Konfiguration, der Nutzung, dem Download von Software
- bei Schwierigkeiten bei der Konfiguration von Computern, Tablets oder Smartphones

- bei Schwierigkeiten bei der Online-Datensicherung (Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm, Konfiguration des Ausführungsprogramms etc.)
- bei Befürchtungen, ob die installierten digitalen Schutzprogramme wirkungsvoll sind (Antivirus, Firewall etc.)
- bei Schwierigkeiten bei der Nutzung der digitalen Schutzplattform MyCyberProtect
- bei Problemen bei der Nutzung von technischen Geräten (z. B. internetfähige Geräte, digitale Fotoapparate, Fernseher, Blu-ray-Geräte, Kameras)
- wenn persönliche Daten im Internet gelöscht werden müssen
- wenn verlorene oder beschädigte Daten wiederhergestellt werden müssen, ungeachtet der Ursache des Schadens (z. B. Unfall, Brand, Wasserschaden, menschliches Versagen, Virus).

Die Leistungen, die aus der Ferne erbracht werden, werden von qualifizierten Spezialisten des Assisteurs oder externen Leistungserbringern erbracht, die vom Assisteure bestimmt werden (kostenlose Beratung, kostenloser Anruf aus der Schweiz).

Deckungseinschränkungen

Die Versicherungsdeckung ist auf sieben Assistance-Fälle pro Kalenderjahr und Versicherungsnehmer beschränkt und erstreckt sich nicht auf Nichtstandard-Programme oder personalisierte Lösungen wie beispielsweise die Erweiterung der Microsoft-Office-Produkte.

Es wird keine Versicherungsleistung erbracht für die Wiederherstellung von Daten, die das Strafrecht verletzen oder deren Nutzung verboten ist.

Die Versicherungsleistungen werden aus der Ferne erbracht. Keine Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen sind gedeckt.

3. Assistance und Deckung bei Cyber-Schadenfällen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c der AVB)

Versicherte Risiken	Telefon-Assistance, sieben Tage die Woche, von 8.00 bis 23.00 Uhr, wenn nötig mit Fernsupport	Anmerkungen
Hacking, nicht rechtmässiger Zugriff, Infizierung mit Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.)	Support bei der Löschung von Schadprogrammen	
Cyber-Erpressung (Ransomware, gesperrter Computer, Gelderpressung etc.)	Support für die Entsperrung des gehackten Computers oder Zahlung des Lösegeldes	Wenn der Einsatz des Assisteurs nicht zu einer Beendigung der Erpressung führt (Ransomware), deckt die Versicherung den Schaden, der aus der Zahlung des Lösegeldes entsteht, bis zum Höchstbetrag von Fr. 3000.– pro Kalenderjahr und unter Vorbehalt einer Karenzfrist von sieben Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags.
Datendiebstahl, Identitätsmissbrauch im Internet oder bei kontaktlosem Bezahlen einer versicherten Person (z. B. Phishing oder Pharming)	Support bei der betrügerischen Nutzung von Kreditkarten oder persönlichen Zugangsdaten (Zugangssperre, Änderung der Passwörter oder Zugangsdaten etc.)	Wenn der Einsatz des Assisteurs nicht zu einer Vermeidung betrügerischer Zahlungen / Unterschlagung führt, deckt die Versicherung den Schaden, der hieraus entsteht, bis zum Höchstbetrag von Fr. 10 000.– pro Kalenderjahr und unter Vorbehalt einer Karenzfrist von sieben Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Ablehnung der Kostenübernahme durch das Finanz-, Kredit- oder Debitkarteninstitut trotz Intervention von Dextra einzureichen.
Belästigung, Cybermobbing, Rufschädigung, nichtautorisierte Veröffentlichung von Inhalten	Support bei der Löschung von Profilen, Konten, Daten oder Fotos, welche die Persönlichkeit einer versicherten Person schädigen (inkl. Recherche zur Online-Präsenz)	Wenn nötig deckt die Versicherung die Kosten für psychologische Unterstützung durch vom Versicherer anerkannte Psychologen, die auf dessen Webseite aufgeführt sind, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1000.– pro Fall und für eine Zeitdauer von 24 Monaten ab dem Datum des Eintritts des Schadenfalls. Es ist eine vorherige Anfrage um Kostenübernahme beim Versicherer nötig. Der Schadenfall muss zuvor Teil einer Intervention des Versicherers oder von Dextra gewesen sein.

Schadenfälle, bei denen Rechtsschutz nötig ist

Wenn beim Schadenfall Rechtsschutz berechtigt ist, kontaktiert der Assisteur unter vorheriger Zustimmung des Versicherten Dextra oder verweist ihn an diese, um nützliche Massnahmen zur Verteidigung der Interessen des Versicherten umzusetzen.

Deckungseinschränkungen

Die Versicherungsleistungen werden aus der Ferne erbracht. Keine Besuche am Wohnort des Versicherungsnehmers oder der versicherten Personen sind gedeckt.

Es wird keine Entschädigung für allfällige wirtschaftliche Folgen des Datenverlustes ausgezahlt.

Die Übernahme von Kosten für psychologische Unterstützung erfolgt ergänzend zu eventuellen Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. In diesem Fall werden die gesetzlichen Franchisen, Kostenbeteiligungen und Abzüge in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG nicht übernommen.

4. Rechtsschutz bei Internet-Streitigkeiten (Art. 11 Abs. 2 Bst. d der AVB)

Versicherte Risiken	Zeitliche Gültigkeit des Versicherungsschutzes	Anmerkungen
Streitigkeiten einer versicherten Person aus Kauf-/Verkaufsverträgen von Konsumgütern im Internet	Karenzfrist: drei Monate Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Vertragsverletzung.	Wenn Dextra nach drei Monaten ab der Meldung eines nicht aussichtslosen Schadenfalls nicht erfolgreich war und andere juristische Massnahmen nicht angezeigt sind, übernimmt der Versicherer die durch den Schaden entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.-, womit der Fall endgültig abgeschlossen wird.
Streitigkeiten einer versicherten Person aufgrund von Mietverträgen von Hotelzimmern, Wohnungen, Campingplätzen oder anderen Arten der Unterkunft (z. B. Airbnb), die online abgeschlossen wurden, für eine maximale Mietdauer von drei Monaten	Karenzfrist: drei Monate Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Vertragsverletzung	Wenn Dextra nach drei Monaten ab der Meldung eines nicht aussichtslosen Schadenfalls nicht erfolgreich war und andere juristische Massnahmen nicht angezeigt sind, übernimmt der Versicherer die durch den Schaden entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10000.-, womit der Fall endgültig abgeschlossen wird.
Streitigkeiten einer versicherten Person mit einem Bank- oder Kreditinstitut aufgrund eines Diebstahls von Zugangsdaten, Identitätsmissbrauch im Internet (z. B. durch Phishing oder Pharming) oder bei einem Fall von Skimming	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: Das effektive Datum der ersten Unregelmässigkeit	
Streitigkeiten einer versicherten Person bei unrechtmässiger Benutzung der Kredit- oder Debitkarte bei einer Onlinezahlung oder kontaktlosen Zahlung (z. B. Twint, Revolut, PayPal, Apple Pay)	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: Das Datum der irregulären Zahlung oder ersten missbräuchlichen Nutzung der Kreditkarte	
Rechtliche Verfolgung der Urheber eines Diebstahls von Zugangsdaten, Identitätsmissbrauch einer versicherten Person, Belästigung, Cybermobbing und Rufschädigung (schwere Schäden an der Persönlichkeit des Versicherten), Drohung, Erpressung, Lösegeldforderung, Sextortion, Veröffentlichung nicht autorisierter Inhalte	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten missbräuchlichen Benutzung der Identität oder der ersten Verletzung der Rechte des Versicherten	
Streitigkeiten einer versicherten Person mit einem Bankinstitut oder einem in der Schweiz sesshaften Wechselinstitut für Kryptowährungen (Firmensitz) aufgrund von Hacking (Diebstahl oder Unterschlagung von Kryptowährungen)	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: Das effektive Datum der ersten Unregelmässigkeit	Kursverluste und Verluste aufgrund von Spekulationen sind von der Deckung ausgeschlossen.
Zivilrechtliche Streitigkeiten einer versicherten Person aufgrund einer vermeintlichen oder tatsächlichen Urheber-, Namens- oder Markenrechtsverletzung im Internet	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: Das Datum der ersten vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzung der Rechte des Versicherten oder durch den Versicherten	
Streitigkeiten mit Medienplattformen in den sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Twitter, Instagram, YouTube) in Verbindung mit der Löschung von Konten und Profilen bei Tod einer versicherten Person	Karenzfrist: keine Massgebendes Schadendatum: das Todesdatum	

Assistance und Rechtsverteidigung durch Dextra

Bei einem gedeckten Rechtsfall beraten die Spezialisten von Dextra, hauptsächlich Anwälte und Juristen, den Versicherten und vertreten dessen Interessen. Der Versicherer übernimmt die internen Bearbeitungskosten.

Assistance und Rechtsverteidigung durch externe Anwälte

Im Rahmen von Artikel 22 der AVB garantiert der Versicherer die Übernahme der folgenden Kosten (abschliessende Auflistung):

- a. Die nötigen Anwaltshonorare zum ortsüblichen Tarif unter Ausschluss der ergebnisabhängigen Honorare
- b. Die Kosten von Expertisen, die von Dextra oder dem Gericht veranlasst werden
- c. Die dem Versicherten auferlegten Gerichts-, Verfahrens- und Mediationskosten
- d. Dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der GMA AG zu.
- e. Die Fahrspesen des Versicherten im Fall von gerichtlichen Vorladungen als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) Fr. 100.– übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit Dextra abgesprochen wurden.
- f. Die Kosten für das Inkasso der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 300 000.– für versicherte Schadenfälle mit Gerichtsstand in der Schweiz, der EU (Europäische Union), den EFTA-Mitgliedsstaaten (Europäische Freihandelsassoziation) oder dem Vereinten Königreich übernommen.

Bei Fällen, die ausserhalb dieser territorialen Zonen eintreten, beläuft sich der Höchstbetrag auf Fr. 50 000.–.

Falls mehrere Streitigkeiten aus dem gleichen Schadenfall oder aus damit verbundenen Tatsachen herrühren, werden sie gesamthaft als ein einziger Rechtsfall betrachtet.

Schadenfälle, die eine Intervention des Assisteurs erfordern

Wenn nötig und mit der vorherigen Zustimmung des Versicherten kontaktiert Dextra den Assisteur für die Umsetzung nützlicher Massnahmen zur Schadeneindämmung.

Deckungseinschränkungen

Die Risiken und Streitigkeiten, die nicht in vorliegendem Katalog erwähnt werden, sind nicht versichert.

Die Deckung ist ebenfalls ausgeschlossen bei Streitigkeiten mit Anwälten, Experten usw., die in einem von der Dextra autorisierten Fall beauftragt wurden, sowie bei Streitigkeiten mit Dextra.

Die folgenden Leistungen und Kosten sind nicht versichert:

- Kosten, für die Dritte oder eine Haftpflichtversicherung aufzukommen haben
- Bussen, die dem Versicherten auferlegt wurden

5. Assistance für die Verwaltung digitaler Daten nach Tod (Art. 11 Abs. 2 Bst. e der AVB)

Beim Tod einer versicherten Person steht den hinterlassenen Versicherten oder den gesetzlichen Erben ein telefonischer Assistance-Service zur Verfügung, um sie zu beraten und sie zu unterstützen bei:

- der Prüfung und Identifizierung von Online-Tools und -Konten, die von der verstorbenen Person genutzt wurden
- der Löschung oder dem Übertrag an eine Drittperson der Konten und Profile der/des Verstorbenen

6. Definitionen der verwendeten Ausdrücke

Trojaner

Ein Trojaner, oder Trojanisches Pferd, ist ein Schadprogramm, das oft dazu verwendet wird, persönliche Daten zu entwenden und über infizierte E-Mails oder gehackte Webseiten Zugriff auf den Computer zu erlangen.

Cybermobbing

Als Cybermobbing gilt die wiederholte Belästigung, Beleidigung, Bedrohung oder Erniedrigung über das Internet und Services für Mobiltelefone (z. B. Instant Messenger) über einen längeren Zeitraum, was die Persönlichkeit des Opfers schwer schädigt.

Karenzfrist

Die Karenzfrist ist der anfängliche Zeitraum nach Inkrafttreten des Vertrags, während dessen bestimmte Leistungen nicht gedeckt sind.

Hacking

Unter Hacking wird das Eindringen in ein IT-System durch einen oder mehrere Hacker verstanden. Sie nutzen Sicherheitslücken und Schwachstellen in Systemen aus, um unerkannt in diese einzudringen und den Inhalt oder die Struktur zu verändern.

Kontaktloses Bezahlen

Hierunter wird die digitale Art der Bezahlung verstanden, bei der keine PIN eingegeben werden muss.

Phishing

Phishing ist die betrügerische Beschaffung von Informationen von Internetnutzern, beispielsweise über gefälschte Webseiten, E-Mails oder SMS, um das Opfer dazu zu bringen, persönliche Daten wie Passwörter oder Kreditkartennummern einzugeben, und damit Geld zu entwenden. Ein bekanntes Beispiel ist die Imitation der Webseite eines vertrauenswürdigen Unternehmens.

Pharming

Pharming ist eine Technik, die mit dem Phishing verwandt ist. Dabei wird eine Webseite gehackt, um den Internetnutzer ohne dessen Wissen auf eine andere Webseite weiterzuleiten und dessen Zugangsdaten zu stehlen.

Digitale Schutzplattform MyCyberProtect

Diese Online-Plattform zugänglich mit PC, Tablet oder Smartphone erlaubt es, persönlichen Daten zu registrieren, die überwacht werden können, Dashboards einzusehen, mit denen der Risikograd verfolgt werden kann, und verschiedene Schutzprogramme herunterzuladen.

Ransomware

Unter Ransomware versteht man ein Schadprogramm, das die Dateien auf einem Computer verschlüsselt und sperrt. Der Hacker verlangt danach die Zahlung eines Lösegelds (meistens in Form einer Bitcoin-Zahlung), um die Daten zu entsperren.

Cyber-Schadenfälle

Von der Versicherung gedeckte Schäden, die der Versicherte im Zusammenhang mit Cyberkriminalität erleidet.

Skimming

Beim Skimming werden Bankomaten oder Zahlungsterminals in Einkaufszentren oder an Tankstellen manipuliert. Dabei wird spezielles Werkzeug in die Bankomaten eingeführt, das eine Kopie des Magnetstreifens der Bankkarte macht und den PIN-Code ausliest, um missbräuchlich Geld abzuheben.

Identitätsmissbrauch im Internet

Betrügerische oder böswillige Nutzung persönlicher Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) oder anderer Daten und Mittel zur Identifizierung oder Authentifizierung der Identität einer versicherten Person im Internet ohne deren Wissen durch eine Drittperson zum Nachteil oder Schaden der versicherten Person.